



Nackenheimer Mitteilungen

Amtl. Bekanntmachungen von der Gemeindeverwaltung. Herausgeber Verlag Ortsnachrichten G. Lütze GmbH., 7410 Reutlingen
Verlag und Druck: PRIMO-Verlagsdruck Worms, Telefon 3162. Verantw. für den Inhalt: E. Fieguth, Worms

11. Jahrgang

Samstag, den 7. März 1970 *1970.3.70* Nummer 10

Bürgermeister Ollig dankt

In der Woche vom 23. Februar bis 1. März 1970 war die Gemeinde Nackenheim von Hochwasserkatastrophen bedroht. Nur dem raschen und tatkräftigen Eingreifen aller Hilfskräfte und Freiwilligen war zu verdanken, daß die Hochwasserwelle ohne besondere Schäden vorüberging. Mehrfach mußte Katastrophenalarm gegeben werden. Verschiedentlich drohte der Hochwasserdamm zu brechen. Die Schäden bei einem Dammbbruch wären unübersehbar gewesen. Mit gewohnter Bereitschaft und Einsatzwilligkeit war die Nackenheimer Feuerwehr stets zur Stelle. Fast eine Woche lang wurde bei Tag und Nacht der Hochwasserschutzdamm von der Dammwache begangen; erkennbare Schadensstellen sofort gemeldet, so daß immer rechtzeitig die notwendigen Abwehrmaßnahmen getroffen werden konnten. Bei der Dammwache kam besonders zum Ausdruck, daß eine ganze Anzahl Männer sich bereitwilligst zur Verfügung stellten. Ohne einzelne Gruppen oder Personen besonders zu erwähnen und hervorzuheben, möchte ich allen danken, die mithalfen, die bedrohliche Überflutungsgefahr abzuwenden und zu bannen. Es hat sich gezeigt, daß die Nackenheimer da sind und zugreifen, wenn es nötig ist. Darauf können wir alle stolz sein.

Günter Ollig
Bürgermeister

AMTLICHER TEIL

Sprechstunden des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Ollig hält in der nächsten Woche am Mittwoch, 11.3.1970 und am Samstag, den 14.3.1970, in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr Sprechstunden ab. Für Berufstätige und in dringenden Fällen können gegebenenfalls andere Zeiten vereinbart werden.

Gemeindeverwaltung Nackenheim

Flurbereinigerungsverfahren Bodenheim

Verordnung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes von Bodenheim

I. Im Flurbereinigerungsverfahren Bodenheim, Krs. Mainz-Bingen, B. 1438, habe ich gemäß §§ 59 u. 60 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 14.7.1953 - BGBl. I S. 591 - Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag III geänderten Flurbereinigerungsplanes auf

Donnerstag, den 19. März 1970, vorm. 10.00 Uhr in Bodenheim im Saal der Gastwirtschaft "Zum Rheintal", Inhaber Franz, anberaumt, zu dem die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten hiermit geladen werden.

Beschwerden gegen den Inhalt des durch den Nachtrag III geänderten Flurbereinigerungsplans können die betroffenen Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen.

Die Beschwerden müssen in die Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Kulturamt oder sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die nicht pünktlich um 10.00 Uhr zum Anhörungstermin erscheinen, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Versäumt ein Beteiligter diesen Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluß dieses Termins, so wird angenommen, daß er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, wenn nur ein Ehegatte am Termin teilnimmt.

Vollmachtsvordrucke können bei den Gemeindeverwaltungen in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Gemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen, was kostenlos geschieht (§ 108 FlurbG).

Beteiligte, die keine Einwendungen zu erheben haben oder erhobene Einwendungen nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Mit den im Nachtrag III getroffenen Änderungen des Flurbereinigerungsplanes werden alle Beschwerden der von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten als erledigt betrachtet, sofern die nicht behobenen Beschwerden im Anhörungstermin am 19.3.1970 nicht ausdrücklich aufrechterhalten werden.

II. Der durch den Nachtrag III geänderte Flurbereinigerungsplan liegt am

Donnerstag, dem 19. März 1970, von 8.00 - 10.00 Uhr in der Gastwirtschaft "Zum Rheintal" in Bodenheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.